

Lichtenstein-Coburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Müll, Bernsdorf, Hildorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marianne, Kradfeld, Ottmannsdorf, Müllers St. Nicola, St. Jakob, St. Michael, Singendorf, Uram, Niedermüllers, Schöndoppel und Zirkheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Nr. 196

Samstagsausgabe

Dienstag, den 26. August

Verbreitung

1919.

Kartoffel-Verkauf: Dienstag, den 26. August. Auf den Kopf 6 Pfund für 1,08 Mark gegen Vorlegung der Brotmarkenbezugskarte. Nr. 1-125 vormittags 7-8 Uhr, Nr. 125-250 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 251-375 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 376-500 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 501-625 vormittags 11-12 Uhr, Nr. 626-750 nachmittags 2-3 Uhr, Nr. 751-Schluß nachmittags 3-4 Uhr.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Pachtaus schreiben.

Die vormals Köhld'sche Scheune am Fürstenwege soll auf die Zeit bis Ende September 1921 verpachtet werden. Schriftliche Angebote sind bis zum 1. September einzureichen.

Der Stadgemeinderat Callenberg.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Hohndorf

Montag, den 25. August 1919, abend 6 Uhr im Zeichenaal der Schule.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen, 2. Das Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. 7. 1919, 3. Beschlußfassung wegen Neuaufrichtung einiger Teile der Flurkarte, 4. Grenzregulierung betreffend, 5. Straßen- und Schleusenbau, 6. Auto-Verbindung Zwischau-Delesch.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Hohndorf, (Bez. Chemnitz) am 23. August 1919.

Der Vorsitzende.
Schuster, Gem.-B.

Berordnung über die Herbstobsternte 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. Novbr. 1915 (RSBl. S. 607 728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RSBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind zum Zwecke der Erfüllung der ihnen im Interesse der Sicherung der Marmeladenversorgung von der Landesstelle für Gemüse und Obst im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst auferlegten Obliegenheit berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Landesstelle Vorschriften über den entgeltlichen Absatz des in ihrem Bezirk erzeugten Herbstobstes zu erlassen und in besonderen Ausnahmefällen in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über das in ihren Bezirken erzeugte Herbstobst (Äpfel, Birnen und Pflaumen) einzutreten. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Nutzungen an denjenigen Staatsstraßenstrecken, die nach Anordnung des Finanzministeriums der Verfügung der Landesstelle für Gemüse und Obst unterliegen; die Landesstelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Die Mitteilungen vom Eintritt in Pacht- und Lieferungsverträge ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug des Obstes Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt Mitteilung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragspartei oder, sofern dieser sie bereits durch den von der Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt würde.

§ 2.

Zum Zwecke der Kontrolle darüber, ob und wie die Umlage an Herbstobst erfüllt wird, darf jede Art der Versendung von Herbstobst mit Bahn oder mit Schiff oder in Wagen, Karren usw. nach Orten außerhalb Sachsens nur erfolgen auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst - Geschäftsabteilung - ausgefertigten **Verbandscheines**.

§ 3.
Der Bandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren oder in schriftlicher Form unter Beidruck des Amtsstempels der Landesstelle in folgendem Wortlaut erteilt:

..... kg Äpfel
..... Birnen
..... Pflaumen
zur Beförderung mit Schiff
Eisenbahn
Wagen
zugelassen bis zum

§ 4.

Sendungen mit Bahn oder Schiff ohne solchen Bandschein werden von der Bahn oder dem Schiffsunternehmen zurückgewiesen, ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Aenderungen, insbesondere bei den Gewichtangaben vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder mit dem Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst - Geschäftsabteilung - zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in den Begleitpapieren bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Gegen die Befugung des Bandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst - Verwaltungsabteilung - zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen. Sie ist an eine Ausschlußfrist von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Befugung nachfolgenden zweiten Tage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst - Verwaltungsabteilung - einzugehen.

§ 6.

Für die Ausstellung eines Bandscheines wird eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben.

§ 7.

Alle Besitzer von Äpfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen haben dem Kommunalverband od. dessen mit entspr. behördlichem Ausweis versehenen Beauftragten auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Äpfel-, Birnen und Pflaumenbäumen oder an von solchen abgetrenntem Obst (auch nach Gewicht, Art und Lagerort), sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten sind befugt, sowohl zur Schätzung der Obsternte, wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu beschlagnahmen, zur Ermittlung richtiger Angaben auch Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 8.

Wer den vorstehenden oder den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. 1818 V G 1
Dresden, am 21. August 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Kurze wichtige Nachrichten.

Der Kurs der deutschen Mark in der Schweiz hat mit 22,50 den bisher niedrigsten Stand erreicht. Demzufolge steigen die Waren gewaltig im Preise. Die österreichische Krone steht jetzt auf 9 Centimes.

Bei einer Minenerplösung in Angerburg wurden 3 Personen getötet, 5 schwer und 10 leicht verletzt.

Regenten fordert das Selbstbestimmungsrecht.

In Oberschlesien gärt es noch immer, es kommt noch zu verschiedenen Zusammenstößen zwischen Banden und Militär, der Streik der Bergarbeiter hat abgeflaut, in Dombrower Kongressen ist der Generalstreik ausgebrochen. Die Polen schüren auch in deutschen Gebieten mit allerlei Verhörungen zu neuen Putsch. Sonntag nachmittag trat die Verbandskommission in Breslau ein, um an Ort

und Stelle die Lage zu prüfen. Die Entsendung von Entenetruppen nach Oberschlesien wurde verweigert, und Teufschand die Berechtigung zuerkannt, die Ordnung vorzuentreten zu erhalten.

In holländischen Städten werden rücksichtslos von holländischen Truppen Hausdurchsuchungen nach etw. aus Frankreich und Belgien entwendeten Geschützen unternommen und Bürger rücksichtslos verhaftet.

In Venedig wurde die montenegrinische Revueklit ausgerufen, Verbandsstruppen sind dorthin unterwegs.

Obessa soll von den Ukrainern besetzt worden sein.

Laut Pressebureau Rablo meldet „New York World“ aus Paris, daß in Frankreich beabsichtigt wird, daß weitere Geheimverträge wie der polnisch-britische Vertrag bestehen, welche der Friedenskonferenz nicht vorgelegt werden sind.

Nach einer Meldung eines Berliner Korrespondenten rüft man sich unter Führung des Zentralrates der Eisenbahner zu einem Welt-Eisenbahnerstreik. Die neue Bewegung soll etwa im Oktober zu erwarten sein, zu dieser Zeit an die Eisenbahnen die höchsten Anforderungen zur Bewältigung der Winterntransporte gestellt werden.

Die Hamburger Banken fordern die Reichsbeamten auf, sofort ihre Tätigkeit auszuüben, anderenfalls Hilfskräfte eingestellt würden. Heute nachmittag werden die Beamten hierzu Beschluß fassen.

Die Briten verbieten in dem von ihnen besetzten deutschen Gebiet jede Verfassungsänderung ohne Staatsänderung.

Nach den finanziellen Klauseln des Friedensvertrages mit Deutschland sollen sich die Inhabungs- und Wiederergänzungssummen, die Deutsch-